

Krisen- und Interventionsplan bei (Verdachts-)Fällen aus sexualisierte Gewalt des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim vertritt null Toleranz gegenüber sexualisierter Gewalt.

1. Ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt steht im Raum

Das hilft!

1. Ruhe bewahren
2. Glauben schenken
3. Ernst nehmen, Zuhören, Beobachten
4. Notizen machen
5. Informationen streng vertraulich behandeln
6. Schutz der betroffenen Person sicherstellen und Bedürfnisse der betroffenen Person berücksichtigen
7. Person des Vertrauens einbeziehen
Fachberatung einholen.

Das hilft nicht!

1. Unternehmung im Alleingang, z. B. eigene Ermittlung durch Nachbohren
2. Direkte Konfrontation des/der Beschuldigten mit der Vermutung.

2. Meldepflicht!

Wer von dem Verdacht zuerst erfährt, verständigt unverzüglich die/den Superintendent*in oder die/den stellv. Superintendent*in (Tel. 05931 4909 76, Mail: sup.meppen@evlka.de).

3. Superintendent*in übernimmt Plausibilitätsprüfung (ggf. mit Krisenstab) und informiert die Landeskirche

Der Krisenstab besteht aus:

- Superintendent*in / stellv. Superintendent*in
- Ggf. Fachkraft Kinderschutz und Beauftragte*r für die Evaluation des Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt
- Verantwortliche*r in der betroffenen Kirchengemeinde / Einrichtung,
- Öffentlichkeitsbeauftragte*r des Kirchenkreises, in Absprache mit der Landeskirche

4. Nächste Schritte / Mögliche Folgen können sein:

Unbegründeter Vermutung

Vermutung

Erhärtete Vermutung

<ul style="list-style-type: none"> - Einstellung des Verfahrens - Kommunikation zur Rehabilitation für Beschuldigte*n - Kommunikation mit vermeintlichen Betroffenen

<ul style="list-style-type: none"> - Kontakt zur betroffenen Person / Sorgeberechtigte - Information der Beschuldigten - Information der Leitungsgremien - Unterstützung für alle Beteiligten

<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung einer möglichen Strafanzeige durch KK / Betroffene*r - Unterstützung der Strafverfolgungsbehörde durch LKA - Einleitung Kündigungsverfahren - Absprache mit der Pressestelle zur öffentlichen Darstellung - Beurlaubung
